



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

TopFit Fitness- und Freizeitanlagen GmbH & Co. KG, vertreten durch die TopFit Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch [REDACTED] (Geschäftsführer), Goethestraße 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 5. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin am 24.07.2026 in der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 03.03.2026 zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen Verbrauchern im Internet den Abschluss eines Vertrags über die entgeltspflichtige „Mitgliedschaft“ zum Zwecke der Nutzung einer Fitnessstudioeinrichtung anzubieten, ohne den Verbraucher
 - a) vor Abgabe von dessen Vertragserklärung
 - und/oder
 - b) innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch, bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger über das Verbrauchern zustehende Widerrufsrecht zu informieren,wie geschehen im Buchungsverlauf gemäß Screenshots nach Anlagen K 4 bis K 7.
3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern gegenüber im Internet für den Abschluss eines Vertrags über eine kostenlose „Mitgliedschaft“ zum Zwecke der Nutzung einer Fitnessstudioeinrichtung für die Dauer von 12 Monaten zu „0 €/pro Woche“ zu werben, wenn in Wahrheit der Verbraucher für die Nutzung der Fitnessstudioeinrichtung während dieser 12 Monate 520,00 € bezahlen soll,

wie geschehen im Buchungsverlauf gemäß Screenshots nach Anlage K 5.
4. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Abschluss eines Vertrags über eine entgeltspflichtige „Mitgliedschaft“ zum Zwecke der Nutzung einer Fitnessstudioeinrichtung anzubieten, wenn der Verbraucher seine verbindliche Vertragserklärung über eine Schaltfläche abgeben soll, die mit der Formulierung „Vertrag abschließen“ beschriftet ist,

wie geschehen im Buchungsverlauf gemäß Screenshots nach Anlage K 5.
5. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im Internet gegenüber einem Verbraucher im Zusammenhang mit der entgeltpflichtigen „Mitgliedschaft“ zum Zwecke der Nutzung einer Fitnessstudioeinrichtung damit zu werben, dass der Verbraucher 3 Monate lang kostenlos trainieren könne („3 MONATE GRATIS“)



wenn diese Möglichkeit eines kostenlosen Trainings von der Laufzeit des Mitgliedschaftsvertrags abhängt, ohne den Verbraucher deutlich auf die Einschränkungen hinzuweisen;

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 4, Seite 4.

6. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 2. bis 5. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Komplementärin der Beklagten, angedroht.
7. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 243,51 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 03.03.2026 zu bezahlen.
8. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
9. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
10. Der Streitwert wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7

